



Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege im Landkreis Garmisch-Partenkirchen –Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege–

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4,5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 386), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in qualifizierter Kindertagespflege nach den §§ 22 - 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (**§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII**)
- (2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der monatliche Beitrag wird unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Umfangs der Kindertagespflege (wöchentliche Buchungszeit) festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (2) Betreuungsstunden während der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr fließen mit 25 % in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.

§ 4 Beitragssatz

- (1) **Der Beitragssatz soll einen ungefähren Mittelwert der Beiträge in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen für Kinder Unter 3 Jahren (Kinderkrippen) betragen. Er ist gemäß Art 20 Satz 1 Nr.3 BayKiBiG auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.**
- (2) **Die hieraus resultierende Höhe des Beitrages ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle unter Berücksichtigung der Staffelung nach der wöchentlichen bzw. durchschnittlich täglichen Buchungszeit. Zukünftige Änderungen der Kostenbeitragstabelle werden vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und amtlich bekannt gemacht.**

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem sich das Kind zumindest zeitweise in Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege am oder nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Beitrag für diesen Monat um die Hälfte. Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine Ersatzbetreuungsperson vertreten werden kann.

(2) Über die Höhe des zu leistenden Beitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Beitrag ist monatlich, jeweils spätestens zum 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. **Die Zahlungen sollen vorrangig auf das Konto des Trägers erfolgen, der die Tagespflege im Landkreis Garmisch-Partenkirchen organisiert und durchführt.**

(3) Rückständige Beiträge können im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht im Ganzen oder zu einem erheblichen Teil schuldhaft an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden.

§ 6 Erlass und Übernahme des Beitrages

Der Beitrag wird von der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen übernommen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 90 Abs.4 SGB VIII vorliegen. Dazu gehören insbesondere das Stellen eines Antrags und die Unzumutbarkeit der Übernahme beim Beitragspflichtigen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen oder dem Kinderbüro Garmisch-Partenkirchen Veränderungen der für die Bemessung des Beitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere die Änderung des Wohnortes.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die alte Satzung vom 26.01.2015.

Garmisch-Partenkirchen, den XXX

Anton Speer
Landrat

Anlage

Kostenbeitragstabelle der Satzung Kindertagespflege ab dem 01.09.2024

Wöchentliche Buchungszeit	Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Monatlicher Elternbeitrag
Bis 10 Stunden	Bis 2 Stunden	111,00 €
10,1 bis 15 Stunden	>2 bis 3 Stunden	144,00 €
15,1 bis 20 Stunden	>3 bis 4 Stunden	187,00 €
20,1 bis 25 Stunden	>4 bis 5 Stunden	271,00 €
25,1 bis 30 Stunden	>5 bis 6 Stunden	291,00 €
30,1 bis 35 Stunden	>6 bis 7 Stunden	311,00 €
35,1 bis 40 Stunden	>7 bis 8 Stunden	348,00 €
40,1 bis 45 Stunden	>8 bis 9 Stunden	392,00 €
Über 45 Stunden	>9 Stunden	435,00 €